

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

4 O 62/18



Verkündet am 22.06.2018

Klahold, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Paderborn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher und  
Partner, Detmolder Straße 120a, 33604  
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,  
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.  
Frankenheim & Partner, Kaiser-Wilhelm-  
Straße 40, 20355 Hamburg,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22.06.2018  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Rustemeyer als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von  
17.327,50 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem 31.01.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen  
Rückgabe des VW Tiguan Sport & Style 2,0 TDI (Fahrzeug-Identnummer:

WVGZ [REDACTED]) mit dem amtl. Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug mit der Rücknahme des vorgenannten Fahrzeugs befindet.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.242,84 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 31.01.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger nimmt die Beklagte im Rahmen des so genannten VW Abgasskandals auf Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Pkw VW Tiguan Sport & Style 2,0 TDI in Anspruch.

Der Kläger kaufte am 30.04.2015 bei dem Autohaus [REDACTED] ein Gebrauchtfahrzeug des Typs VW Tiguan Sport & Style 2,0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZ [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 23.900 €. Die Laufleistung des Fahrzeugs belief sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf 7.070 km und am 22.06.2018, dem Tag der mündlichen Verhandlung, auf 89.570 km.

In dem streitgegenständlichen Kfz, welches in die Emissionsklasse „Euro-5“ eingestuft wurde, ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut. Er ist mit einer Software ausgestattet worden, die den Stickoxidausstoß im Prüfstandsbetrieb optimiert. Nur aufgrund dieser Software, die erkennt, ob das Fahrzeug einem Prüfstandtest unterzogen wird oder sich auf der Straße befindet und entsprechend

das „Verhalten“ des Motors in Bezug auf die Abgase verändert, hält der genannte Motor während des Prüfstandtests die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte ein. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr wird das Fahrzeug anderweitig, nämlich mit einer geringeren Abgasrückführungsrate betrieben und es werden die im Prüfstand erzielten Stickoxidwerte überschritten.

Nach Bekanntwerden dieser Softwareproblematik entwickelte die Beklagte in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt einen Zeit- und Maßnahmenplan, nach dem die technische Überarbeitung der Fahrzeuge mit dem Dieselmotor des Typs EA 189, 2,0 l vorgesehen war.

Das Kraftfahrtbundesamt erteilte die Freigabe für das Software-Update für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp. In der Folgezeit wurde bei dem Fahrzeug des Klägers am 29.12.2016 das Software-Update aufgespielt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.01.2018 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 30.01.2018 zur Erfüllung von Rückabwicklungsansprüchen auf, dies jedoch vergeblich.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe gegenüber der Beklagten ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB zu. Der Kläger behauptet hierzu, dass die Beklagte Fahrzeuge hergestellt und ausgeliefert habe, die mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen gewesen seien, dies sei auch bei seinem Fahrzeug der Fall. Seitens der Beklagten sei gegenüber den für die Typenzulassung zuständigen Stellen über die tatsächlichen Schadstoffimmissionen getäuscht worden, womit bewirkt worden sei, dass eine nicht den Voraussetzungen entsprechende Euro-Norm vergeben worden sei. Ferner habe die Beklagte über die Leistungsdaten des Fahrzeugs im Hinblick auf die Emissionen getäuscht. Mit angeblich geringem Ausstoß von Immissionen und damit einer besonderen Umweltfreundlichkeit des Fahrzeugs habe die Beklagte das Fahrzeug auch beworben.

Die Beklagte sei auch dazu verpflichtet gewesen, Käufer der Fahrzeuge darüber zu informieren, dass die Fahrzeuge mit einer nach den Zulassungsvorschriften unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet seien und im Normalbetrieb nicht die

für die Zulassung erforderlichen Grenzwerte einhielten und damit eine Gefahr der Entziehung der Zulassung des Fahrzeugs bestehe. Jeder Käufer sei außerdem über die Pflichtangaben nach der Pkw-EnVKV getäuscht worden, weshalb auch durch Unterlassen getäuscht worden sei. Durch die Täuschungen sei beim Kläger ein Irrtum über die tatsächlichen Schadstoffwerte, die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer Schadstoffklasse sowie auch über den Wert des Fahrzeugs zu der dafür verlangten Gegenleistung erregt worden. Durch die Täuschung und die Erregung des Irrtums sei der Kläger zu einer Vermögensverfügung veranlasst worden, nämlich der Zahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug. Nur aus diesem Grund habe er den vereinbarten Kaufpreis bezahlt. Ein Fahrzeug, dessen Zulassung in Zukunft ungewiss ist, hätte der Kläger nicht erworben. Er habe einen wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen. Tatsächlich sei ein Auto mit installierter „Schummelsoftware“ nicht mehr wert, als es das Material sei. Der Kläger habe demzufolge auch einen Vermögensnachteil erlitten. Auch sei ihm ein Vermögensschaden entstanden, er habe den Kaufpreis bezahlt und dafür ein mangelhaftes Fahrzeug erhalten. Aufgrund der Manipulationen an dem Motor habe das Fahrzeug einen deutlich geringeren Wert. Der Kläger habe keine gleichwertige Gegenleistung erhalten.

Die Beklagte habe diesbezüglich auch vorsätzlich gehandelt. Sie habe es billigend in Kauf genommen, dass der Kläger ein manipuliertes Fahrzeug erwerbe und damit einen Schaden erleide. Sie habe sogar mit den fehlerhaften Angaben geworben, so dass ihr direkter Vorsatz zu unterstellen sei. Die Beklagte habe zumindest billigend in Kauf genommen, dass der Kläger ein Fahrzeug erhalte, das der vorgegebenen Schadstoffklasse nicht entspreche. Sie habe ebenso mindestens billigend in Kauf genommen, dass dem Fahrzeug aufgrund der Manipulationen die Zulassung entzogen werden könne.

Die Beklagte als juristische Person des Privatrechts hafte gemäß §§ 30, 31 BGB für die unerlaubten Handlungen ihrer verfassungsmäßigen Vertreter. Es sei lebensfremd, dass ein einzelner Mitarbeiter der Beklagten ohne Wissen der Beklagten dafür gesorgt habe, dass in mehreren Millionen Fahrzeugen eine betrügerische Software eingebaut werde. Es spreche vielmehr eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Entscheidung, ausnahmslos bei jedem Motor der Serie EA 189 eine manipulierte Motorsteuerungssoftware zu verwenden, eine Entscheidung gewesen sei, die angesichts der Tragweite und Risiken für die

gesamten Geschicke des so agierenden Konzerns durch die Geschäftsleitung selbst getroffen worden sei und damit der Beklagten gemäß § 31 BGB zurechenbar sei.

Ferner bestehe die erforderliche Stoffgleichheit, die Täuschung des Klägers habe zu seiner Entscheidung über den Erwerb des Fahrzeugs geführt, es bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Vermögensnachteil des Klägers und dem Vermögensvorteil der Beklagten.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, dass sich sein geltend gemachter Anspruch auch aus §§ 826, 31 BGB herleiten lasse. Er trägt hierzu vor, dass die Beklagte ihm durch das Inverkehrbringen und Verschweigen der manipulierten Motoren einen Schaden zugefügt habe. Er habe einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten. Die Beklagte habe mit der Software gegen geltendes Recht verstoßen. Die Beklagte habe gewusst, dass der Einbau der Software bedeute, dass das Fahrzeug eigentlich nicht den Zulassungsvorschriften entspreche. Sie habe auch gewusst, dass der Wert des Fahrzeugs im Vergleich zu einem Fahrzeug ohne Manipulationen gemindert sei und dass der Kläger ein Fahrzeug erhalte, das erheblich vom Soll-Zustand abweiche. Dies habe die Beklagte zumindest billigend in Kauf genommen, weshalb Vorsatz gegeben sei. Die Beklagte habe sich dazu entschieden, den Motor auch im Fahrzeug des Klägers mit einer manipulierten Software auszustatten, anstatt eine teurere aber effektivere Variante zur Reduzierung der NOx-Werte, wie z.B. die so genannte Adblue-Technologie einzubauen. Damit habe die Beklagte in vollem Bewusstsein eine Gewinnmaximierung angestrebt und in Kauf genommen, dass durch erhöhten Schadstoffausstoß Erkrankungen und Gesundheitsschäden vieler Menschen bewirkt würden und dass der Kläger im konkreten Fall ein wirtschaftlich geringwertiges Fahrzeug erhalten habe. Dieses Verhalten der Beklagten stelle sich insgesamt als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB dar. Auch die sittenwidrige vorsätzliche Schädigung sei der Beklagten gemäß § 31 BGB zuzurechnen.

Rechtsfolge der bestehenden Schadensersatzansprüche sei, dass der Kläger im Wege des Schadensersatzes von der Beklagten die Rückgängigmachung vom Kaufvertrag verlangen könne.

Ferner meint der Kläger, dass er ein berechtigtes Interesse daran habe, feststellen zu lassen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm auch weitere Schäden im Zusammenhang mit dem Erwerb des Fahrzeugs zu ersetzen. Er trägt hierzu vor,

damit rechnen zu müssen, dass er zu einer Nachzahlung von Kraftfahrzeugsteuer herangezogen werde, die fällig werden könnte, weil das Fahrzeug anders eingestuft werde aufgrund der tatsächlich erzielten Emissionswerte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 23.900,00 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 4 Prozentpunkten seit dem 30.04.2015 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs VW Tiguan Sport & Style 2,0 TDI, Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZ [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,

festzustellen, dass es sich die Beklagte in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1) aufgeführten Fahrzeugs befindet,

die Beklagte zu verurteilen, vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 1.242,84 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.01.2018 an den Kläger zu zahlen,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeglichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem am 30.04.2015 abgeschlossenen Kaufvertrag über das Fahrzeug VW Tiguan Sport & Style 2,0 TDI, Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZ [REDACTED], entsteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte stellt hinsichtlich des Klageantrages zu 4) – Feststellungsklage – bereits die Zulässigkeit einer solchen Klage in Abrede. Sie meint, dass kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vorläge, ferner sei der Antrag zu unbestimmt, und zudem fehle es wegen des Vorrangs der Leistungsklage an dem gemäß § 256 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse.

In der Sache ist die Beklagte der Ansicht, dass dem Kläger weder nach § 826 BGB noch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB ein Anspruch auf Schadensersatz zustehe. Dem Kläger sei durch den Vertragsabschluss zum Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs bereits kein Schaden entstanden, selbst dann nicht, wenn man unterstelle, dass die vorliegend monierte Umschaltlogik in Form der ursprünglich verwendeten Software eine unzulässige Abschaltvorrichtung sei. Auch infolge dieses Umstandes habe das Fahrzeug keinen Wertverlust am Markt erlitten, ebenso wenig sei der Kläger in seiner subjektiven Gebrauchsmöglichkeit des Fahrzeugs eingeschränkt. Ferner entspreche auch das Ergebnis des Abgasverhaltens des streitgegenständlichen Fahrzeugs dem üblichen Abgasverhalten vergleichbarer Fahrzeuge. Ein Schaden folge auch nicht aus einer angeblichen Gefahr des Entzugs der Typengenehmigung für das streitgegenständliche Fahrzeug. Das Fahrzeug könne ohne Einschränkungen im Straßenverkehr genutzt werden. Es habe auch vor der technischen Überarbeitung insbesondere über die für seine Emissionsklasse erforderliche EG-Typengenehmigung verfügt und eine wirksame Zulassung. Ein Entzug der Typengenehmigung oder der Zulassung habe zu keinem Zeitpunkt gedroht und drohe auch nicht. Spätestens mit der Durchführung des Updates sei ein angeblicher Schaden entfallen. Im Übrigen habe die Beklagte weder vorsätzlich über vertragsrelevante Umstände getäuscht, noch habe sie sittenwidrig gehandelt. Insbesondere habe sie nicht über das Vorliegen von Typengenehmigung oder Gesetzeskonformität getäuscht. Das Fahrzeug verfüge über eine wirksame EG-Typengenehmigung für die Emissionsklasse EU5, welche nach der Entscheidung des Kraftfahrtbundesamtes fortbestehe. Jedenfalls fehle es an der besonderen Verwerflichkeit als eine Haftung nach § 826 BGB begründendes Moment. Zudem scheitere ein Schadensersatzanspruch am Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen einer unterstellten arglistigen Handlung in Form einer angeblichen Täuschung oder der Verwendung der Software und dem Vertragsabschluss. Im Übrigen sei auch nicht von einem der Beklagten zurechenbaren Schädigungsvorsatz auszugehen. Die Beklagte vertritt insoweit die Auffassung, dass es hierzu an jeglichem substantiierten Vortrag des Klägers zu einem etwaigen Schädigungsvorsatz der Beklagten fehle. Sie meint, der insoweit die Darlegungs- und Beweislast tragende Kläger habe nichts dazu vorgetragen, dass relevante Vertreter der Beklagten, deren Wissen ihr zuzurechnen wäre, von dem Einsatz der Software überhaupt Kenntnis gehabt hätten. Zudem fehle es auch an einem kausalen Irrtum des Klägers. Es sei nämlich davon auszugehen, dass sich der Kläger über

Einzelheiten des Abgasverhaltens und des Stickoxideausstoßes keine Gedanken gemacht habe.

Hilfsweise wendet die Beklagte ein, dass sich der Kläger jedenfalls Nutzungsvorteile anrechnen lassen müsse.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der persönlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 22.06.2018 (Bl. 224 ff. d.A.) Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

l)

Die Feststellungsklage – Klageantrag zu 4) – ist unzulässig, da es an einem Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO fehlt.

Im Grundsatz ist ein Feststellungsinteresse dann nicht gegeben, wenn eine klagende Partei dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann. Denn ist die Klage auf Leistung möglich und zumutbar, wird im Interesse der endgültigen Klärung des Streitstoffs in einem Prozess das abstrakte Feststellungsinteresse regelmäßig fehlen (Zöller-Greger, ZPO, 32. Auflage 2017, § 256 ZPO, Rn. 7a).

Es besteht jedoch keine allgemeine Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage. Vielmehr ist eine Feststellungsklage trotz der Möglichkeit, eine Leistungsklage zu erheben, zulässig, wenn die Durchführung des Feststellungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Dementsprechend ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dann, wenn eine Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, ein Kläger in vollem Umfang Feststellung der Ersatzpflicht begehren kann (BGH, Urt. v. 19.04.2016, Az. VI ZR 506/14, Rn. 6 [juris]). Insoweit ist es grundsätzlich möglich, eine Feststellungsklage auch im Hinblick auf solche Schadensersatzansprüche, die noch nicht entstanden



sind, zu erheben (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 32. Aufl. 2017, § 256 Rn. 9). Weiter ist anerkannt, dass eine klagende Partei grundsätzlich nicht gehalten ist, ihre Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage aufzuspalten, wenn bei Klageerhebung ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist.

Soweit es um die Feststellung von Ansprüchen geht, die – wie hier auf §§ 826, 823 Abs. 2 BGB gestützt – aus Verletzung einer Norm zum Schutz des Vermögens erwachsen, reicht das bloße Aufzeigen einer Möglichkeit eines Schadens indes nicht aus. Vielmehr fehlt es an einem feststellbaren Rechtsverhältnis, solange der Eintritt irgendeines Schadens noch ungewiss ist; hier muss die klagende Partei daher schon für die Zulässigkeit der Klage eine Vermögensgefährdung, d. h. die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens, substantiiert dargetun (Zöller-Greger, ZPO 32. Auflage 2017, § 256 Rn. 9; BGH NJW 2006, 830, 832).

Ausgehend von diesen Erwägungen hat der Kläger hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Schadensentwicklung ein Feststellungsinteresse nicht hinreichend geltend gemacht. Er hat lediglich darauf hingewiesen, dass er damit rechnen müsse, zu einer Nachzahlung von Kraftfahrzeugsteuer herangezogen zu werden, die fällig werden könnte, weil sein Fahrzeug anders eingestuft werde aufgrund der tatsächlichen Emissionswerte. Hinsichtlich der Steuernachforderungen, sofern Nachforderungen überhaupt erhoben werden, fehlt es aber bereits an substantiiertem Vortrag zu den nach Auffassung des Klägers zu erwartenden Vermögensnachteilen und den insoweit zugrunde zulegenden Berechnungskriterien und Angaben zu den tatsächlichen Voraussetzungen für den Eintritt eines solchen Schadens.

Im Übrigen hat das Gericht entsprechende Feststellungen auch nicht nach der Anhörung des Klägers im Verhandlungstermin am 22.06.2018 zu treffen vermocht. Gefragt danach, was für wirtschaftliche Einbußen er für den Fall der Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der Beklagten erwarte, hat der Kläger hierauf entgegnet, diese Frage nicht beantworten zu können. Der Kläger verstößt daher mit seinem Klageantrag zu Ziffer 4) – da letztlich das Interesse auf Rückabwicklung allein greifbar verbleibt – gegen den Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage, welche damit unzulässig ist.

II)

Die im Übrigen zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 826, 31, 249 BGB auf Ersatz des durch die ursprünglich im Motor des Klägerfahrzeugs installierte Prüfstandsentdeckungssoftware entstandenen Schadens. Nach § 826 BGB ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderem vorsätzlich einen Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. So liegt der Fall hier.

Dabei ist vorweg festzuhalten, dass aus prozessualen Gründen der Entscheidung zugrunde zu legen ist, dass der Einbau der in Rede stehenden Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten erfolgte und somit der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zurechenbar ist (vgl. z.B. LG Paderborn, Urte. v. 28.12.2017 – 3 O 229/17; Urte. v. 28.12.2017 – 3 O 192/17; Urte. v. 28.12.2017 – 3 O 143/17).

Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob sein Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte (vgl. ergänzend LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16, Rn. 38 f., juris; LG Offenburg, Urteil vom 12. Mai 2017 - 6 O 119/16, Rn. 20 f., juris).

Die klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht wirksam bestritten. Da es um Umstände geht, welche die interne Organisation der Beklagten betreffen und in welche der Kläger keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß § 138 Abs. 2, 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 12. Mai 2017 - 6 O 119/16, Rn. 20 f., juris m.w.N.) im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären. Die Beklagte hatte also darzulegen, wie es zu einem Einbau

der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie lässt im Wesentlichen vortragen, dass ihr keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Sie bestreitet deswegen eine entsprechende Kenntnis. Ihre derzeitigen Erkenntnisse seien nur vorläufig und die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Sie komme insoweit ihrer Pflicht zur sorgfältigen Prüfung nach, indem sie vor Abschluss der Ermittlungen keine Mutmaßungen und Spekulationen anstelle.

Diese Ausführungen stellen kein wirksames Bestreiten dar. Der Vortrag lässt bereits nicht erkennen, welche Ermittlungen angestellt und welche Ergebnisse sie bisher zu Gunsten der Beklagten erbracht hätten. Angesichts des Zeitablaufs seit der Entdeckung besteht vielmehr der Eindruck von wenig dringlichen Untersuchungen. In der Konsequenz dieses unzureichenden Vorbringens ist der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln (s. zum Ganzen auch u.a. LG Paderborn, Urт. v. 28.12.2017, Az. 3 O 229/17; vgl. ferner Urт. v. 18.04.2018, Az. 4 O 427/17).

2.

Durch den Erwerb des Fahrzeugs ist der Kläger auch geschädigt. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urт. v. 19.07.2004, Az.: II ZR 402/02). Der gemäß § 826 BGB ersatzfähige Schaden wird von der Rechtsprechung seit jeher weit verstanden und beschränkt sich gerade nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter. Erfasst wird ganz allgemein jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. In Parallele zur Betrugsdogmatik hat auch der Schadensbegriff des § 826 BGB einen subjektiven Einschlag. Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 – II ZR 402/02). Es sind gerade auch solche Fälle erfasst, die im Strafrecht unter dem Stichwort des Eingehungsbetrugs gewürdigt werden. Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern

zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts (vgl. MünchKomm/Wagner, 7. Auflage 2017, BGB, § 826 Rn. 42). Der Kläger hat ein Fahrzeug erworben, welches nicht seinen Vorstellungen entsprach und hat dadurch einen Schaden erlitten. Dies folgt daraus, dass bei verständiger Würdigung und unter lebensnaher Betrachtung kein durchschnittlich informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben würde, welches mit einer gesetzeswidrigen Software ausgestattet ist. Die von der Beklagten vorgenommene Optimierung der Motorsteuerungssoftware ist gesetzeswidrig, da sie gegen Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 715/2007 i.V.m Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 verstößt (vgl. LG Ellwangen, Urt. v. 10.06.2016, Az.: 5 O 385/16; LG Hildesheim, Urt. v. 17.01.2017, Az.: 3 O 139/16; LG Köln, Urt. v. 07.10.2016, Az.: 7 O 138/16). Nach diesen Vorschriften ist eine Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, unzulässig, wobei eine Abschaltvorrichtung als Konstruktionsteil legal definiert wird, nämlich als ein solches, das in der Lage ist, einen beliebigen Teil des Emissionskontrollsystems zu deaktivieren, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei verständiger Auslegung der Vorschriften muss die von der Beklagten installierte Software als Abschaltvorrichtung angesehen werden. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei der von der Beklagten verwendeten Software um eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ im Sinne des Unionsrechts handelte, und ordnete den verpflichtenden Rückruf der Dieselfahrzeuge an, von dem auch der Pkw des Klägers betroffen ist. Das im Widerspruch hierzu vorgetragene Bestreiten der Beklagten, wonach es sich bei der verwendeten Software nicht um eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ handle, ist demgegenüber unzureichend qualifiziert und daher unbeachtlich (LG Paderborn, Urt. v. 28.12.2017, Az. 3 O 229/17, Urt. v. 18.04.2018, Az. 4 O 427/17).

Zudem hat der Kläger, an dessen Glaubwürdigkeit zu zweifeln sich das Gericht nicht im Ansatz veranlasst sieht, in seiner persönlichen Anhörung im Verhandlungstermin am 22.06.2018 glaubhaft vermittelt, dass bei Kenntnis aller Umstände die Kaufentscheidung nicht in gleicher Weise getroffen worden wäre. Zur Überzeugung

des Gerichts führte er aus, dass für ihn zum Zeitpunkt des Erwerbs des streitgegenständlichen Fahrzeugs der Umweltschutz wichtig gewesen sei und er sich deshalb bewusst für die aktuellste Technologie des von ihm erworbenen Fahrzeugtyps entschieden habe. Dass für den Kläger Umweltgesichtspunkte sowie die Abgaswerte im Vordergrund seiner Kaufentscheidung standen, hat er außerdem plausibel unter gleichzeitigem Hinweis auf seine berufliche und familiäre Situation – Vielfahrer – erläutert.

3.

Der Schaden wurde durch die Beklagte kausal verursacht. Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des gesetzeswidrigen Fahrzeugs, welches für den entstandenen Schaden ohne Weiteres zurechenbar kausal geworden ist. Auch wenn hier als Anknüpfungspunkt der Kausalitätsprüfung nicht das Inverkehrbringen gewählt wird, sondern die Täuschung der Beklagten über ein ordnungsgemäßes Vorgehen nach der VO (EG) 715/2007 nebst Durchführungsverordnung, ist die Kausalität zu bejahen. Denn es kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Dies genügt zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris). Im Übrigen hat der Kläger auch – wie ausgeführt – die Bedeutung der Abgaswerte für den Kauf glaubhaft geschildert.

4.

Die Beklagte handelte auch mit Schädigungsvorsatz. Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02; Erman/Wilhelmi, BGB, 15. Aufl., § 826 BGB Rn. 15). Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der – zu unterstellenden – Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte damit billigend in Kauf genommen (LG Paderborn, Urt. v. 28.12.2017, Az. 3 O 229/17).

5.

Diese vorsätzliche Schadenszufügung geschah auch in sittenwidriger Weise. Unter einer gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltensweise versteht man eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl., § 826 Rn. 4). Das setzt eine besondere „Verwerflichkeit des Verhaltens“ voraus, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann.

Die Sittenwidrigkeit folgt im vorliegenden Fall daraus, dass die Beklagte unter Nutzung einer – wie ausgeführt – gesetzeswidrigen Optimierung der Motorsteuerungssoftware die Unkenntnis der Käufer hierüber zur Gewinnerzielung ausnutzte und dem Käufer diesen Softwareeinsatz nicht offenbarte.

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das Verschweigen des Einsatzes der gesetzeswidrigen Prüfstandsentscheidungssoftware auch unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anstandsmaßstabs als sittenwidrig zu bewerten, da ein derartiges Verhalten mit den Grundbedürfnissen loyaler Rechtsgesinnung unvereinbar ist und von einem redlichen und rechtstreuen Verbraucher auch nicht erwartet werden kann (vgl. BGH, Ur. v. 09.07.1953, Az.: IV ZR 242/52). Gerade das heimliche Vorgehen der Beklagten unter Ausnutzung eines eigenen Informations- und Wissensvorsprungs gegenüber dem nichtsahnenden Verbraucher lässt das Verhalten der Beklagten als rechtlich sittenwidrig erscheinen. Die Manipulation konnte von einem Verbraucher als technischen Laien nicht erkannt werden, sodass die Beklagte von vornherein einkalkulierte, dass die Manipulation nicht entdeckt wird. Dieses erscheint insbesondere vor dem Hintergrund besonders verwerflich, da die Entscheidung zum Kauf eines Kraftfahrzeugs, zumindest für den durchschnittlichen Verbraucher, mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist, der bei lebensnaher Betrachtung auf einer wohl überlegten und abwägenden Entscheidung fußt. Es verstößt auch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn ein Hersteller eine Software einsetzt, die die Einhaltung der gesetzlichen Umweltstandards „vorspielt“, um damit ein dem gesellschaftlichen Zeitgeist der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit entsprechendes Fahrzeug zu vermarkten. Die objektive Sittenwidrigkeit der schädigenden Handlung rührt auch daher, dass die Beklagte gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und durch den millionenfachen Vertrieb der betroffenen Fahrzeuge nicht nur eine

Schädigung der Umwelt unmittelbar, sondern auch der Gesundheit anderer Menschen in Kauf genommen hat. Ferner wurden Millionen Kunden über die Eigenschaften der von ihnen gekauften Fahrzeuge getäuscht. Die Täuschung durch die Beklagte diente dabei – andere Motive sind weder von der Beklagten dargelegt noch sonst ersichtlich – dem Zweck, zur Kostensenkung (und möglicherweise zur Umgehung technischer Probleme) rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mithilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandswerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen unter bewusster Inkaufnahme der oben dargelegten nachteiligen Folgen für Endkunden wie den Kläger (LG Paderborn, Ur. v. 28.12.2017, Az. 3 O 229/17).

In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist – wie dargelegt – vorliegend aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zugrunde zu legen.

6.

Im Rahmen des § 826 BGB richtet sich die Rechtsfolge des Schadenersatzanspruchs auf den Ersatz des sog. „negativen Interesses“. Der Geschädigte hat einen Anspruch, so gestellt zu werden, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde (vgl. Staudinger/Oechsler, Neubearbeitung 2014, BGB, § 826 Rn. 153). Seinem Interesse kann durch Rückabwicklung des Vertrages oder durch Ersatz des durch die Täuschung verursachten wirtschaftlichen Mehraufwandes Rechnung getragen werden. (vgl. Staudinger a.a.O.). Der Kläger ist daher so zu stellen, als wenn er den schädigenden Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Er hat folglich einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gegenüber der Beklagten.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Beklagte im vorliegenden Fall Dritte und damit nicht Vertragspartnerin des Klägers war. Grundsätzlich ist der Schadensersatz gem. § 826 BGB, der auf die Befreiung einer durch Täuschung eingegangenen vertraglichen Verbindlichkeit abzielt, in Art und Umfang nur gegen den direkten Vertragspartner möglich (vgl. MünchKomm/Wagner, 7. Auflage 2017, § 826 Rn. 53). Ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages kann aber auch gegenüber Dritten bestehen (vgl. OLG München, Ur. v. 20.08.1999, Az.: 14 U 860/98). Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass der Käufer eines

Gebrauchtwagens, den er von einem Kfz-Händler gekauft hat, und der einen schweren Vorschaden aufweist, von dem privaten Verkäufer, der den Vorschaden beim Verkauf arglistig verschwiegen hatte, Schadensersatz in der Weise verlangen kann, dass er so gestellt wird, als hätte er das Fahrzeug nicht von dem Kfz-Händler gekauft. Die Argumentation des Oberlandesgerichts München greift auch im vorliegenden Fall. Ohne das Verschweigen der Beklagten hinsichtlich des Einsatzes der sog. Prüfstandsentdeckungssoftware hätte der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug aber nicht erworben. Damit kann der Kläger von der Beklagten aufgrund der von dieser ihm gegenüber bedingt vorsätzlich vorgenommenen Schädigung gemäß § 826 BGB Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens verlangen. Sein „negatives Interesse“ geht dabei nicht nur auf den möglicherweise eingetretenen Wertverlust, er kann vielmehr von der Beklagten auch die Herstellung des Zustandes verlangen, der ohne den Kauf des Fahrzeugs bestehen würden (LG Paderborn, Ur. v. 28.12.2017, Az. 3 O 229/17).

Die Beklagte muss danach die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie dem Kläger den Kaufpreis von 23.900,00 EUR gegen Herausgabe des PKW erstattet.

Soweit es den Kaufpreis in Höhe von 23.900,00 EUR betrifft, muss der Kläger sich indes nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Das Gericht hat für die Berechnung die vom Kläger angegebene Laufleistung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, die von der Beklagten im Termin nicht bestritten worden ist, mit 89.570 km angesetzt, so dass unter Berücksichtigung der beim Kauf schon gegebenen Laufleistung von 7.070 km bei der Ermittlung des Nutzungsvorteils eine Laufleistung von 82.500 km einzustellen ist. Die Gesamtlauzeit des gerichtsbekannt robusten Fahrzeugs setzt das Gericht dabei mit 300.000 km an (s.a. LG Paderborn, Ur. v. 16.05.2018, Az. 4 O 19/18). Ausgehend von diesen Parametern sind die vom Kläger gezogenen Nutzungen gemäß § 287 ZPO mit 6.572,50 EUR anzusetzen (Bruttokaufpreis multipliziert mit den gelaufenen Kilometern geteilt durch die zu erwartende Gesamtlauleistung).

III.

Der Anspruch auf die Verzugszinsen folgt aus §§ 286, 288 BGB. Ein verzugsbegründendes Angebot hat der Kläger der Beklagten durch sein Schreiben vom 16.01.2018 unterbreitet (§§ 294, 295 BGB). Dieses nahm die Beklagte nicht



binnen der gesetzten Frist bis zum 30.01.2018 an, insbesondere holte sie das Fahrzeug nicht beim Kläger ab.

Der Anspruch auf Erstattung der Zinsen in Höhe von 4 Prozent seit dem 30.04.2015 war abzuweisen. Entgegen der Ansicht des Klägers kommt ein solcher nicht aus § 849 BGB in Betracht. Es besteht kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung generell vom Zeitpunkt der Entstehung an zu verzinsen seien (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 14. Juni 2017 – 12 O 104/16 –, Rn. 118, juris ; BGH NVwZ 1994, 409; Soergel/Krause BGB § 849 Rdnr. 2; MüKo/Wagner BGB § 849 Rdnr. 4; Staudinger/Vieweg BGB § 849 Rdnr. 4) Aus § 849 BGB ergibt sich vielmehr, dass eine solche „automatische“ Verzinsung die Ausnahme ist und auf die dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache beschränkt bleiben muss (BGH a.a.O. vgl. ferner BGH VersR 1962, 548). Die Verzinsungspflicht gilt für die Entziehung von Geld nur, wenn diese beispielsweise in Gestalt einer Unterschlagung (BGHZ 8, 288) oder durch die Nichtauskehrung eines Versteigerungserlöses (OLG Düsseldorf NJW-RR 1989, 1253) oder von verspäteter Auskehrung eingezogener Mandantengelder (OLG Düsseldorf JurBüro 2004, 536) erfolgt ist. Die freiwillige Überlassung von Geld zu Investitionszwecken fällt hingegen nicht mehr unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Entziehung oder Beschädigung einer Sache (juris PK § 849; OLG Karlsruhe Urteil vom 24.02.2006; recherchierbar über juris). Die freiwillige Zahlung des Kaufpreises (wenn auch vor dem Hintergrund der oben dargelegten Täuschung) steht der freiwilligen Überlassung von Geld zu Investitionszwecken von ihrer Bedeutung her näher und ist deshalb nicht als eine Entziehung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 14. Juni 2017 – 12 O 104/16 –, Rn. 118, juris).

#### IV.

Der Klageantrag zu 2) auf Feststellung des Annahmeverzugs ist ebenfalls begründet. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 16.01.2018 aufgefordert, den Kaufpreis zu erstatten, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rücküberweisung des streitgegenständlichen Fahrzeugs und Zubehör. Mit Verstreichenlassen der gesetzten Frist geriet die Beklagte in Verzug.

#### V.

Da der Kläger mit seiner Hauptforderung obsiegt, kann er die Erstattung seiner

vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von der Beklagten verlangen. Diese sind bei einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung stets Teil des nach §§ 826, 249 ff., 257 BGB geschuldeten Schadenersatzes. Ausgehend von einem Forderungswert von 23.900,00 € ergibt sich die Erstattung in Höhe von 1.242,84 € (1,3-fache Geschäftsgebühr nebst Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG zzgl. 19% MwSt.). Der Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

VI.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 1 ZPO sowie § 709 ZPO.

Dr. Rustemeyer

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Paderborn

